



Schließung einer Krankenkasse - was hat der Arbeitgeber zu beachten?

Wenn eine Krankenkasse durch die zuständige Aufsichtsbehörde geschlossen wird, weil deren Leistungsfähigkeit nicht mehr auf Dauer gesichert ist, sollten Arbeitgeber, deren ArbeitnehmerInnen bislang bei dieser Krankenkasse versichert waren, folgendes beachten:

Der Schließungszeitpunkt wird allen betroffenen Arbeitgebern schriftlich mitgeteilt, damit diese sich rechtzeitig darauf einstellen können.

Ab dem Schließungsdatum sind keine Mitglieder mehr bei der zu schließenden Krankenkasse versichert. Zu diesem Zeitpunkt müssen die betroffenen Beschäftigten den Übertritt zu einer anderen Krankenkasse vollzogen haben.

Die zu schließende Krankenkasse ist verpflichtet, alle Mitglieder über die Schließung zu informieren und die Mitglieder aufzufordern, das Wahlrecht bis zum Schließungszeitpunkt zu einer anderen Krankenkasse auszuüben.

Für den Krankenkassenwechsel gelten die gesetzlichen Regelungen. Damit der Krankenkassenwechsel vollzogen werden kann, hat der Arbeitnehmer eine Mitgliedsbescheinigung der neuen Krankenkasse vorzulegen.

Sollten MitarbeiterInnen dem Arbeitgeber bis zum Schließungsdatum keine Mitgliedsbescheinigung einer neuen Krankenkasse vorgelegt haben, meldet der Arbeitgeber diese MitarbeiterInnen bei der Krankenkasse an, bei der sie zuletzt, also vor der Mitgliedschaft bei der jetzt zu schließenden Krankenkasse, versichert waren.

Kann der Arbeitgeber die „letzte“ Krankenkasse nicht ermitteln oder war der Arbeitnehmer bei keiner anderen Krankenkasse versichert, wählt er eine wählbare Krankenkasse aus. MitarbeiterInnen als auch die zu schließende Krankenkasse sind unverzüglich über die getroffene Krankenkassenwahl zu unterrichten. Für den Krankenkassenwechsel der betroffenen MitarbeiterInnen sind Meldungen analog des „normalen“ Krankenkassenwechsels abzugeben.

Freiwillig Versicherte können bei einer Schließung - innerhalb von drei Monaten - ebenfalls eine neue Krankenkasse wählen.

Die Beiträge sind gemäß der Fälligkeitsregelung bis einschließlich dem Schließungsmonat an die zu schließende Krankenkasse abzuführen. Vorab sind die Beiträge mittels Beitragsnachweis zu „avisieren“.

Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung für privatkrankenversicherte Arbeitnehmer, für die die zu schließende Krankenkasse als Einzugsstelle gewählt wurde, sind gemäß der Fälligkeitsregelung bis einschließlich dem Schließungsmonat an diese Stelle abzuführen. Auch hier sind die Beiträge mittels Beitragsnachweis nachzuweisen. Ab Beginn des nächsten Beitragsmonats muss der Arbeitgeber für diese Beschäftigten eine neue Einzugsstelle wählen.



*Ihre Gesundheit ist unser
Job!*